

# Positionspapier Energiereserve

Datum November 2021

## 1 Anträge

- Um einem Energiemangel wirkungsvoll zu begegnen, müsste ein «Mehr» an Energie ins System gebracht werden (z.B. Neubau von Kraftwerken).
- Neben Energie muss auch Leistung vorgehalten werden.

## 2 Ausgangslage

Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe sieht der Mantelerlass zusätzlich zum Ausbau der Speicherproduktion von rund 2 TWh Winterstrom (Art. 9bis StromVG) neu eine «Energiereserve» vor (Art. 8a StromVG), welche die Verfügbarkeit von Energie Ende Winter zusätzlich zu den Mechanismen im Strommarkt absichern soll.

Gemäss Art. 8a Abs. 2 ist in dieser Reserve die Vorhaltung von Energie oder die Bereitschaft zur Lastreduktion vorgesehen. Nicht vorgesehen ist die Reservierung von Leistung. Der Bundesrat begründet dies damit, dass durch die Aufteilung der in der Reserve vorgehaltenen Energie auf mehrere Anbieter, die Leistung im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Dies mit dem Argument, dass im Extremfall weitgehend nur noch die Reserve verfügbar sei und daher die Produktionsleistung zur Verfügung stehe. Zudem weise diese Handhabung gegenüber der Vorhaltung von Leistung geringere Kosten auf.

Die Reserve soll gemäss Bundesrat explizit keinen Mechanismus zum Zubau neuer Kapazitäten darstellen. Vielmehr soll sie die Massnahmen zum Ausbau der Erzeugungskapazität ergänzen. Sie soll dafür sorgen, dass die zur Sicherstellung der Selbstversorgungsfähigkeit nötigen Speicherstände auch bei unvorhergesehenen Ereignissen am Ende des Winters verfügbar sind, indem diese Energie Anfang Winter vom Markt genommen und nur in Notfällen eingesetzt wird.

## 3 Position Swissgrid

Die Energiereserve weist sowohl im Grundkonzept als auch in der technischen Ausgestaltung erhebliche Mängel auf. Es handelt sich dabei in erster Linie um die nachfolgenden Punkte:

### *Grundkonzept der Energiereserve*

Eine reine Reservierung oder Verschiebung von Energie innerhalb der Wintermonate trägt nicht zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschiebt lediglich den Zeitpunkt, aber nicht zwingend das Eintreten einer Energiemangellage. Um wirkungsvoll einem Energiemangel zu begegnen, müsste ein «Mehr» an Energie ins System gebracht werden (z.B. Neubau von Kraftwerken).

### *Kontrahierung von Leistung*

Die Energiereserve sieht keine Reservierung von Leistung, sondern nur von Energie vor (Begründung: tiefere Kosten für die Reservierung). Die Annahme des Bundesrates, dass die Leistung in einer kritischen Situation «garantiert» zur Verfügung steht, muss nicht zwingend zutreffen. Zu Beginn einer ausserordentlichen Situation ist anzunehmen, dass zwar mehrere aber noch nicht alle Bilanzgruppen sich nicht mehr am Markt eindecken können. Die Kraftwerksleistung könnte damit von den anderen Bilanzgruppen bereits kontrahiert sein zur Versorgung ihrer Kunden. Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken lässt eine reine Reservierung von Energie zudem offen, in welchem von oft mehreren Speicherseen die Speicherung erfolgt und entsprechend welche Turbinenleistung zur Verfügung steht. Ohne Berücksichtigung der Leistungskomponente kann die Zuverlässigkeit der Energiereserve nicht gewährleistet werden.

Die alleinige Reservierung von Energie ist zudem auf Speicherkraftwerke zugeschnitten. Sollen auch andere Technologien – bspw. Gaskraftwerke oder Batterien – an der Energiereserve teilnehmen, ist eine Kontrahierung von Leistung entscheidend.

Analog der Regelleistungsreserven (Kontrahierung von Leistung) muss gewährleistet sein, dass bei der Energiereserve Leistung innerhalb eines gewissen Zeitraums zur Verfügung steht. Die Details können in der Verordnung (durch das Bundesamt für Energie) oder in den vertraglichen Bedingungen der Ausschreibung (durch die nationale Netzgesellschaft) geregelt werden. Die Grundlage dafür ist aber zwingend im Gesetz zu verankern.

## **4 Fazit**

- Die Einführung einer Energiereserve verhindert eine Strommangellage nicht, sondern verschiebt nur den Zeitpunkt ihres Eintretens; es braucht ein «Mehr» an Energie im System (z.B. Neubau von Kraftwerken).
  - Damit im Ereignisfall die Energiereserve auch abrufbar ist, muss neben Energie auch Leistung in geeigneter Form kontrahiert werden.
- **Die Energiereserve weist sowohl im Grundkonzept als auch in der technischen Ausgestaltung erhebliche Mängel auf.**